

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluoridierte Treibhausgase**KOM(2003) 492 endg.; Ratsdok. 12179/03**

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt, dass mit der EG-Verordnung ein einheitlicher Rechtsrahmen für das Verbot von fluoridierten Gasen in bestimmten Anwendungen gesetzt wird. Er unterstützt dabei die Kommission in ihrer Auffassung, den Verordnungsvorschlag auf Artikel 95 EGV zu stützen, um somit einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarkts vorzubeugen.

Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, dass die Verordnung sich auf Maßnahmen beschränken sollte, die aus ökologischer Sicht besonders zielführend sind. Dieses sind in erster Linie das Verbot von fluoridierten Gasen in bestimmten Anwendungen und die Verpflichtung zur Rückgewinnung. Die Anordnungen zur Vermeidung von Leckagen sollten jedoch ohne umfangreiche Protokollpflichten erfolgen, die umfangreichen Berichtspflichten für Hersteller, Exporteure und Importeure sollten gestrichen werden. Zudem sollte auf angemessene Übergangsfristen für die Verwendungsverbote, -beschränkungen und die Pflicht zur Ausstattung mit Leckagesystemen geachtet werden.

Im Einzelnen wird die Bundesregierung gebeten, bei den weiteren Verhandlungen, die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Zu Artikel 2

1. In Artikel 2 sind Definitionen für die Begriffe "Verwendung" und "fluorierte Gase" aufzunehmen. Beide Begriffe kommen im Verordnungstext mehrfach vor und sollten - um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen - definiert werden.

Zu Artikel 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 8

2. Der Begriff des In-Verkehr-Bringens sollte nicht nur die Bereitstellung unbenutzter Produkte und Ausrüstungen, die fluorierte Gase enthalten, sondern auch deren Abgabe durch einen Hersteller oder Importeur umfassen. Ferner sollte auch die erstmalige und erneute Bereitstellung und Abgabe fluorierter Gase selbst In-Verkehr-Bringen im Sinne des Verordnungsvorschlags sein. Dadurch würde auch die Begriffsbestimmung an die Regelung des Artikels 8 angepasst. Die Definition des In-Verkehr-Bringens in Artikel 2 des Verordnungsvorschlags bezieht sich auf Produkte und Ausrüstungen, die fluorierte Gase enthalten. Hingegen gilt das In-Verkehr-Bring-Verbot in Artikel 8 für fluorierte Gase zu bestimmten Verwendungszwecken. Darüber hinaus sollte auch eine Anpassung der Begriffsbestimmung an andere stoffbezogene Verordnungen - wie der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen - erfolgen. Unterschiedliche Begriffsdefinitionen in verschiedenen stoffbezogenen Rechtsvorschriften zur Rechtsklarheit sollten möglichst vermieden werden.
3. In Artikel 8 ist eine Regelung aufzunehmen, nach der das In-Verkehr-Bringen für die in Anhang II aufgeführten unbenutzten Produkte und Ausrüstungen durch einen Hersteller oder Importeur ab den dort angegebenen Zeitpunkten untersagt wird.

Nach der Begründung zu Artikel 8 und Anhang II des Verordnungsvorschlags soll auch das In-Verkehr-Bringen von den in Anhang II aufgeführten Produkten und Ausrüstungen, die fluorierte Gase enthalten, ab den in Anhang II aufgeführten Zeitpunkten verboten werden. Artikel 8 des Verordnungsvorschlags enthält jedoch keine derartige Regelung.

Zu Artikel 3 Abs. 2

4. In Artikel 3 Abs. 2 sollten die Zeiträume für die Dichtheitsprüfungen bei Buchstabe b zur Präzisierung der Vorschrift und bei Buchstabe c in Anbetracht der Regelung in Absatz 4 modifiziert werden, wonach Ausrüstungen mit 300 kg fluorierter Gase oder mehr mit Leckage-Erkennungssystemen ausgestattet werden müssen; eine monatliche Inspektion ist daher im Regelfall nicht erforderlich.

Die Buchstaben b und c sollten daher wie folgt formuliert werden:

- "b) Ausrüstungen mit 30 kg fluorierter Gase oder mehr: mindestens einmal vierteljährlich, wenn Leckage-Erkennungssysteme vorhanden sind: mindestens einmal jährlich;
- c) Ausrüstungen mit 300 kg fluorierter Gase oder mehr mit Leckage-Erkennungssystemen: mindestens einmal jährlich;"

5. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verweis auf "Absatz 3" in Artikel 3 Abs. 2 keiner formalen oder inhaltlichen Logik folgt.

Zu Artikel 3 Abs. 3

6. Artikel 3 Abs. 3 sollte zur Verwaltungsvereinfachung und zur Harmonisierung des Vollzugs im Wortlaut so gefasst werden, dass "die zuständige Behörde die Häufigkeit der Inspektionen nach Absatz 2 erhöhen kann.". Die zuständige Behörde soll nur noch dann ordnungsrechtlich tätig werden müssen, wenn z. B. das Leckageausmaß eine Verkürzung der Inspektionsfristen angezeigt erscheinen lässt.

Zu Artikel 3 Abs. 5

7. Für die angestrebte Verringerung der Emissionen von fluorierten Gasen kann es als sinnvoll angesehen werden, dass die Betreiber zu protokollieren haben, dass sie ihren Dichtheitsprüfungs- und Wartungspflichten nachgekommen sind. Im Verordnungsvorschlag wird aber darüber hinausgehend die Erfassung und Protokollierung weiterer Daten gefordert. Aus der Begründung des Verordnungsvorschlags geht nicht hervor, zu welchem Zweck diese Daten erhoben werden sollen und wer sie in welcher Form und mit welchem Ziel auswertet.

Deshalb ist dieser Passus zu streichen.

Zu Artikel 6 und Artikel 10

8. Die als Konsequenz aus dem Verordnungsvorschlag geforderte Berichtspflicht für Besitzer stationärer Anlagen und die Anforderungen an die Überwachung übersteigt das den Mitgliedstaaten zumutbare Maß im Verhältnis zu den prognostizierten Auswirkungen der angestrebten Maßnahmen.

Mit Artikel 6 werden Herstellern, Importeuren und Exporteuren von fluorierten Gasen umfangreiche und schwierig zu erfüllende Berichtspflichten auferlegt (z. B. Angaben darüber, für welche Anwendungen die Gase vorgesehen sind). Der Bundesrat hält es für notwendig, dass die Kommission hier einen anderen, weniger aufwändigen und in der Sache auch aussagekräftigeren Weg geht, um die Richtigkeit der an das UNFCCC gemeldeten Emissionsmengen zu überprüfen. Artikel 6 ist daher ersatzlos zu streichen.

9. Sofern es bei den im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Berichtspflichten bleibt, sollte in Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 3 eine Durchsicht des Berichts an die Kommission bzw. der Unterrichtung der Kommission an die zuständige Überwachungsbehörde vorgesehen werden, da auch diese Behörden ein berechtigtes Interesse daran haben, den Inhalt derartiger Mitteilungen zeitnah zur Kenntnis zu erlangen.

Zu Artikel 7 Abs. 3

10. Artikel 7 Abs. 3 ist so zu formulieren, dass sowohl die Erstbefüllung als auch jede weitere Befüllung von Klimaanlage in Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, die ab dem 1. Januar 2009 erstmalig in Verkehr gebracht werden, vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 10 untersagt ist. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle des Verbots der Erstbefüllung mit fluorierten Gasen auch jede weitere Befüllung mit diesen Gasen unzulässig ist.

Zu Artikel 8

11. In der vorliegenden Form könnte das Verbot so interpretiert werden, dass alle fluorierten Gase für die in Anhang II aufgeführten Verwendungszwecke nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Die in Anhang II Spalte 1 genannten Konkretisierungen wären dann nicht relevant. Artikel 8 sollte daher so umformuliert werden, dass für die in Anhang II aufgeführten Verwendungszwecke das In-Verkehr-Bringen der entsprechend in Anhang II aufgeführten fluorierten Gase ab den jeweils angegebenen Daten untersagt ist.

12. In Artikel 8 ist eine Ausnahmeregelung für das In-Verkehr-Bringen fluorierter Gase zur Verwendung in Klimaanlage in Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, die bereits vor In-Kraft-Treten der Verbotregelung in den Verkehr gebracht wurden, aufzunehmen. Mit der Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, dass fluorierte Gase für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Klimaanlage in Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, welche bereits vor In-Kraft-Treten der Verbotregelung in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Zu den Artikeln 9 und 10

13. Die Bezugnahme auf "jede Person" in Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1 nimmt - ohne klarstellende Definition in Artikel 2 - in Kauf, dass hiervon auch jede natürliche Person bei der Einreise an einer Außengrenze der EU erfasst wird.